

Verfahrenspflegschaft / Anwalt des Kindes

Rainer Killisch

Ich würde eingangs gern einen Begriff aufnehmen, der uns zu Anfang der Tagung mitgeteilt wurde. Der „wertfreie Umgang mit dem Kind“. Den wertfreien Umgang gibt es nicht. Das sage ich, weil es mir am Herzen liegt, denn: jeder trägt seine Werte, hoffentlich nicht vor sich her, aber doch in seinem Herzen und ich hoffe, er steht auch dazu. Ich wünsche mir, dass jeder dem Kind seine Werte vermittelt und ihm so die Möglichkeit der eigenen Wertfindung gibt. Ich stelle das vorweg, weil das für mich in der Rolle des Verfahrenspflegers eine Bedeutung hat.

Nun zu mir als Verfahrenspfleger: Ich komme in dieser Rolle erst zum Zuge, wenn das vorhandene Netzwerk nicht mehr funktioniert oder seine Wirkung nicht wie gewünscht zeigt. Der Verfahrenspfleger begleitet die Betroffenen nicht. Das ist ein entscheidender Unterschied zu den erzieherischen Hilfen. Er versucht eine Situationsbeschreibung, eine Klärung für das Kind und damit auch Entscheidungshilfen für das Gericht zu geben. Er ist im engeren Sinne ein Einzelkämpfer zum Wohl des Kindes.

Ich versuche ihnen einen kurzen Abriss über die Grundlagen, Aufgaben und Funktion der Verfahrenspflegschaft zu geben, auch im Zusammenhang mit dem Umgangsrecht.

Zunächst der rechtliche Rahmen.

Die Grundlage ist das neue Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 1. Juli 1998. Entsprechend §50 FGG¹, ist der Verfahrenspfleger „Anwalt des Kindes“, zu bestellen, Wenn Wohl und Wille des Kindes bei der Klärung des Sorgerechtes und des Umgangs mit den ihm nahestehenden Personen tangiert sind; so der §50 FGG. Danach haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf eine umsichtige und einfühlsame Begleitung durch ihre Interessenvertretung während des gesamten Verfahrens². Im §50 FGG heißt es: „Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.“ Hier gibt das Gesetz noch eine Entscheidungshilfe:

¹ § 50 (1) Das Gericht kann dem minderjährigen Kind einen Pfleger für ein seine Person betreffendes Verfahren bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls sind, mit denen die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist (§§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs), oder
3. Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson (§ 1632 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder von dem Ehegatten oder Umgangsberechtigten (§ 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) ist.

Sieht das Gericht in diesen Fällen von der Bestellung eines Pflegers für das Verfahren ab, so ist dies in der Entscheidung zu begründen, die die Person des Kindes betrifft.

(3) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(4) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder

2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Der Ersatz von Aufwendungen und die Vergütung des Pflegers bestimmen sich entsprechend

² „Standards für Verfahrenspfleger/Innen“ aus Protokolldienst 4/99 ‘Anwalt des Kindes‘ Ev.Akademie Bad Boll, Seite 72

Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

erstens das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen in erheblichem Gegensatz steht;

zweitens Gegenstand des Verfahrens Maßnahmen wegen Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB erforderlich werden. Z. B. die Herausnahme des Kindes aus der Familie, mit dem die Trennung des Kindes von seiner Familie oder die Entziehung der gesamten Personensorge verbunden ist und

drittens Gegenstand des Verfahrens die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson ist, also der Fall, dass die Herkunftseltern ihr Kind gern wieder haben wollen oder der Ehegatte oder Umgangsberechtigte.

Konkret: Das Kind der Mutter lebt mit dem Stiefvater zusammen, die Mutter stirbt, und der leibliche Vater sagt: „Ich will mein Kind wieder haben.“ Der Stiefvater sagt: „Das Kind ist jetzt 10 Jahre bei mir, und wir kommen sehr gut miteinander aus, und das Kind auch sagt, dass es gerne bleiben möchte. In solchen Situationen ist in der Regel ein Verfahrenspfleger zu bestellen.

Jetzt kommt ein entscheidender Satz: In Absatz 4 des § 50 FGG heißt es: Die Bestellung zum Verfahrenspfleger endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird, mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

Das heißt, der Verfahrenspfleger ist dann „raus“. Er hat sich aus den weiteren erzieherischen Prozessen herauszuhalten.

Nun einige Aussagen, wie ich meine Rolle als Verfahrenspfleger verstehe. Der Verfahrenspfleger ist Anwalt des Kindes. Also eine Rechtsvertretung zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes. Er hat während des Verfahrens das Recht, Anträge an das Gericht zu stellen. Sein Auftrag ist das Eintreten für das Recht des Kindes und der Kindheitsbelange in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung – soweit auch das Bundesverfassungsgericht³ – sowie die Abwehr von Eingriffen, die nicht durch das Kindeswohl konkret legitimiert sind.

In anderen europäischen Ländern gibt es den Verfahrenspfleger schon lange. Da ist geregelt, dass er nicht von den beteiligten Ämtern bestellt werden darf, sondern er muss neutral sein. Die Neutralität muss gesichert werden. Dies wird zwar auch bei uns in Deutschland gefordert, ist aber nicht festgeschrieben. Es gibt Jugendämter, die neben ihrer erzieherischen Hilfe auch die Aufgabe der Verfahrenspflegschaft übernehmen und damit zwangsläufig in einen Interessenkonflikt zwischen Kindes- und Elterninteressen kommen.

Aufgaben des Verfahrenspflegers

Der Einsatz als Verfahrenspfleger verpflichtet diesen, sich als Anwalt des Kindes auf die Interessen des Kindes, den Kindeswillen und das Kindeswohl zu konzentrieren. Das Elternwohl hat mich nicht zu interessieren, ausschließlich das Kindeswohl und der Kindeswille. Ich bin als Verfahrenspfleger auch unabhängig davon, welche Weisungen von Seiten des Gerichts vorgegeben werden. Ich bin an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und nur dem Kind gegenüber verpflichtet⁴. Das hat eine neue Qualität. Das Gericht setzt den Verfahrenspfleger zwar ein um festzustellen, ob der Umgang, der eingeklagt werden soll, dem Kindeswohl entgegensteht oder nicht, eine Beeinflussung von Seiten des Gerichts darf es nicht geben.

Bisher war das Kind Objekt in den Verfahren um die Interessen der Erziehungsberechtigten. Mit diesem neuen Paragraphen 50 FGG ist das Kind tatsächlich zum Subjekt geworden. Es hat auch lange genug gedauert. Rein rechtlich ist dieser Schritt vollzogen. In den Köpfen vieler Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Jugendämter und Gerichte leider noch nicht.

Die Ausgangssituation für mich als Verfahrenspfleger ist es, den Kontakt zu den beteiligten Personen herzustellen. Ich muss klären und in Erfahrung bringen, welche Umgangsmöglich-

³ vergl. BVerfG FamRZ 1982, 1183

⁴ Vergl. „Standards für VerfahrenspflegerInnen“ in ‚Luchterhand Spezial‘ 1999, Seite 4

keiten dem Wohl des Kindes entsprechen können oder nicht.

Für die Vorgehensweise selbst gibt es keinerlei Rahmenbedingungen, sehr wohl aber für die Art und Weise der persönlichen Kontakte zu den umgangswilligen Personen. Wie sonst kann ich erfahren, welche Möglichkeiten für das Kind sinnvoll und richtig sein können, wenn nicht in Gesprächen mit allen Beteiligten. Auch hier der systemische Ansatz: Mit allen zu sprechen und zu diskutieren, die im Umfeld des Kindes für das Kind von Bedeutung sind. Die Vorgehensweise des Verfahrenspflegers ist streng an den Datenschutz gebunden.

Wohl und Wille des Kindes

Es geht nicht nur um das Kindeswohl, sondern auch um den Willen des Kindes. Die können unter Umständen im Gegensatz zueinander stehen.

Der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen, so ist die Rechtsbestimmung in unserem Staat - und so sieht es auch die Pädagogik - dient in der Regel dem Wohl des Kindes und ist von besonderer Bedeutung für seine Entwicklung⁵.“ Von diesem Satz hat auch der Verfahrenspfleger auszugehen. So argumentiert das Bundesministerium der Justiz z. Bsp. mit dem neuen Kindschaftsrecht, dass es insbesondere bei jüngeren Kindern, die zu einer eigenen abgewogenen Willensbildung noch nicht fähig sind, grundsätzlich die Pflicht des Elternteils ist, bei dem das Kind lebt, erzieherisch auf das Kind einzuwirken und es zu ermutigen, den Kontakt zum Umgangsberechtigten zu pflegen⁶. Alle die, die in dieser Arbeit stehen wissen, dass hier Wunsch und Wirklichkeit auseinander klaffen; denn, wenn ein Verfahrenspfleger eingesetzt wird, ist in der Regel die Beziehungskrise unter den Eltern massiv.

Für mich als Verfahrenspfleger ist es wichtig auch im Gespräch mit den Eltern und den Umgangsberechtigten sagen zu können, was die rechtliche Vorgabe für meine Aufgabe ist: Ich muss herausfinden, was dem Kindesinteresse dient und prüfen, wie für das Kind der Kontakt auch zu dem geschiedenen Partner oder der geschiedenen Partnerin oder den anderen Umgangsberechtigten aufrecht erhalten werden kann, bei denen das Kind nicht lebt.

Das Gesetz gibt den Kindern, das ist das Neue, ohne weitere Voraussetzung ein Recht auf Umgang zu jedem Elternteil. Da sind auch die Großeltern oder Pflegeeltern nicht ausgeblendet. Jeder Elternteil hat ohne weiteres ein Recht auf Umgang mit seinem Kind. Hier macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen den in Trennung lebenden und geschiedenen Eltern⁷. Es macht keinen Unterschied zwischen Pflegeeltern und Herkunftseltern. Darüber hinaus dient das Umgangsrecht nach §18 KJHG⁸ dazu, den Kontakt des Kindes zu den Perso-

⁵ Bundesministerium der Justiz 7.98, in „Das neue Kindschaftsrecht“

⁶ ebenda; vergl. auch §1684 BGB, Abs. 2 (Index S. 7)

⁷ § 1685 [Umgangsrecht Großeltern und früheren Ehegatten]

- (1) Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dieser dem Wohl des Kindes dient.
- (2) Gleiches gilt für den Ehegatten oder früheren Ehegatten eines Elternteils, der mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, und für Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.
- (3) § 1684 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

⁸ § 18 KJHG Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge

- (1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltsersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen.
- (2) Die Mutter, der die elterliche Sorge nach § 1626a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches zusteht, hat Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 und 1685 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Um-

nen, die ihm besonders nahe stehen, aufrecht zu erhalten, zu pflegen und zu fördern. Maßgabe für den Umgang eines Elternteils mit dem Kind ist, dass der Umgang dem Wohl des Kindes dient und in der Regel dem Willen des Kindes entsprechen soll. Hier besteht natürlich ein besonderer Interpretationsbedarf, wie Sie sich denken können. Wann steht ein Kind bestimmten Personen besonders nahe? Wann kann das Kind hierzu eine für sich helfende zukunftsorientierende Entscheidung treffen? In welchem Alter kann das Kind das gesamte für sich wichtige Umfeld so einschätzen, dass es eine entsprechende Entscheidung für sich treffen kann? Allein, in der Zerrissenheit des Trennungskonfliktes seiner Eltern ist es in der Regel überfordert.

Nehmen sie als Beispiel den sexuellem Missbrauch:

Das betroffene Kind möchte nicht selten bei dem entsprechenden Elternteil verbleiben, mit dem es den Missbrauch erlebt hat, da es diese Situation u.U. als einen guten Vorteil für sich wahrnimmt und sich darauf eingestellt hat und einrichten musste. Es bekommt jeden Willen, es ist praktisch Vater oder Mutter oder Ehemann oder Ehefrau. Und bei Bekanntwerden des Missbrauchs endet das Drama i.d.R. so, dass nicht der betroffene Elternteil herausgenommen wird, sondern das Kind und mit einer Fremdunterbringung „bestraft“ wird, während für den Verursacher alles beim Alten bleibt. Hier den richtigen Weg für das Kind zu finden, kann heißen, sich gegen den Willen aber für das Wohl des Kindes entscheiden zu müssen.

Mit diesem Beispiel will ich deutlich machen, dass ein Verfahrenspfleger unter Umständen selbst in sehr massiven Gewissenskonflikten steht und sich die Entscheidung auf keinen Fall leicht machen darf und sie in der Regel auch nicht unreflektiert treffen sollte. Hier ist Supervision für jeden Verfahrenspfleger zwingend, die jedoch vom Gericht bisher nicht als eine notwendige Ausgabe anerkannt wird. Ich komme noch dazu (vergl. „Das Kind“)

Das Jugendamt

Das Jugendamt, dass in der Ausgangssituation, ich nehme hier den Regelfall, so wie ich ihn wahrnehme, den Familienzusammenhang sehen muss, ist ohne Verfahrenspfleger meist in einer Zwickmühle. Es muss, obwohl es mit allen Beteiligten kooperieren soll und hoffentlich will, notwendigerweise Partei für oder gegen den einen oder anderen ergreifen und wird sich somit den Zorn wenigstens eines Beteiligten auf sich ziehen. Damit steht es als Moderator oder Mediator für eine Konfliktbearbeitung nicht mehr zur Verfügung. Dass dennoch die Ämter kaum auf den Verfahrenspfleger setzen – sie können ihn bei Gericht beantragen –, ist mir deshalb unbegreiflich. Sie vergeben sich eine wunderbare Chance, nicht als das „böse“ Amt dazustehen, das sich gegen oder für den einen oder anderen Elternteil entscheidet, was gerade in solchen Konfliktfällen kaum vermeidbar ist. So gesehen, der Sarkasmus sei mir verziehen, scheint sich so manches Amt in der Rolle des bösen Buben zu gefallen, schade. Dabei hat gerade das Jugendamt von sich aus die Möglichkeit beim Familiengericht manches klar zu machen und sich die Moderatorenrolle vorzubehalten, also ausgleichend zu wirken. Es könnte mit den Empfehlungen des Verfahrenspflegers verstärkt, bestärkt oder distanziert vor Gericht argumentieren und dem Gericht eine weitere Entscheidungshilfe geben, um die mögliche und erforderliche Veränderung zu gestalten.

Bedeutung des Umgangs zwischen Eltern und Kindern

Die Erziehungswissenschaften und die Beziehungsforschung beschreiben sehr deutlich, dass soweit umsetzbar und zum Wohle des Kindes, die Kontakte zwischen Eltern und Kind stabilisiert und gefördert werden müssen⁹. Wenn ich von Eltern rede, grenze ich nicht aus. Es können Pflegeeltern sein, es können Herkunftseltern sein, es können auch Großeltern sein, Onkel, Tante und Geschwister. Es besteht in der Pädagogik einvernehmen darüber, dass die Kinder von den Kontakten mit dem außerhalb lebenden Elternteil profitieren und sie

gangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

⁹ vergl. Frankfurter Kommentar zum KJHG § 18

benötigen. Besonders für die im Vorschulalter eingeleitete Geschlechtsrollenidentifikation, benötigen Kinder sinnvoller Weise beide Elternteile als Rollen-, Lern- und Erfahrungsmodelle, um die Beziehung zu Gleichaltrigen besser zu bewältigen¹⁰.

Als Beispiel möchte ich anführen, was im Falle einer Mischehe besonders schwer wiegt, wenn es auch so etwas abstrakt klingt, aber man kann es an solchen Beispielen doch ganz gut herausarbeiten. Hier wiegt die Abstammung besonders schwer, beispielsweise des Kindes von einer weißen Mutter und einem farbigen Vater oder anderer unterschiedlicher Kulturen. Diese Ebene ist in unserer Republik nicht selten und überproportional hoch vertreten, was die elterliche Sorge und den Einsatz von Verfahrenspflegern angeht.

Als farbiges Kind und damit wissend anders auszusehen als Kinder in seiner Umwelt, besonders in Kindergarten und Schule, wird das Kind sich mit zunehmendem Alter immer stärker als Farbiger in einer weißen Umwelt begreifen. Der Kontakt zu Vater und Mutter spielt deshalb für das Kind in diesem Selbstfindungsprozess eine um so wichtigere Rolle für sein Selbstbewusstsein, seine psychische Entwicklung und die stabilisierende Orientierung als Farbiger in einer weißen Welt. Oder nehmen sie die unterschiedlichen Religionen: Muslime zu sein in einem überwiegend christlichen Europa, oder nehmen Sie nur einen sozialen, also gesellschaftlichen Unterschied bei den Eltern, oder die Tatsache, dass sich Pflegeeltern und leibliche Eltern – also Herkunftseltern – im Umgang mit ihrem Kind auseinander setzen und das Kind Einzelheiten seiner sozialen Herkunft, seiner leiblichen Eltern nebenbei erfährt. Es wird ganz entscheidend darauf ankommen, wie der Kontakt zu Vater und Mutter verbessert beziehungsweise aufgebaut werden kann.

Der Verfahrenspfleger und das Kind

Die Bedeutung eines Umgangs mit dem gemeinsamen Kind hat sich immer an seinen psychisch-sozialen Entwicklungschancen zu orientieren, am Wohlbefinden des Kindes in dieser sehr verunsichernden Situation. Die Eltern, die richtigerweise die Stabilisierung des Kindes im Blick haben müssen, sind gefordert, ihren Besitzanspruch gegen das Kind zu seinem Wohl zu hinterfragen. Ich sage das in dem Bewusstsein, dass die Situation des Kindes für den Verfahrenspfleger nur schwer objektivierbar ist. Auch der Verfahrenspfleger unterliegt seiner subjektiven Sichtweise und seiner eigenen Lebenserfahrung und seinen Wertevorstellungen. Wie trenne ich als Verfahrenspfleger hierzu Fakten, Wahrnehmungen und Emotionen? Gesprächsführung und eine gute Beobachtungsgabe sind natürlich wichtig und müssen immer wieder geschult werden. Darüber hinaus ist gerade auch bei den jüngeren, weniger entscheidungsfähigen oder –willigen Kindern, die Supervision für den Anwalt des Kindes zwingend. Ich kann mir Entscheidungen inzwischen ohne Supervision gar nicht mehr vorstellen. Ich erlebe es immer wieder – nicht nur in der Rolle des Verfahrenspflegers – wie schnell man von den Kontaktgesprächen beeinflusst ist. Bin ich bei der Mutter, die mir ihre ganze Trauer erzählt, bin ich selber beeindruckt und unter Umständen trauere ich mit. Gehe ich zum Vater, der mir seine Enttäuschung erzählt, bin ich auch enttäuscht. Gehe ich zum Kind, das vielleicht zum Vater oder zur Mutter will, kann ich das Kind sehr gut verstehen. Hinterher frage ich mich, was ist denn jetzt eigentlich? Hier die pädagogische Notwendigkeit, dort die persönliche Betroffenheit. Es gilt, einen Prozess in Gang zu bringen, der nicht alleine vor dem Spiegel oder am Schreibtisch entsteht. In solchen Prozessen ist es wichtig, sich zusammen zu tun und die Hilfe von Kollegen zur Reflexion von Nähe und Distanz in Anspruch zu nehmen. Ich halte sie für unersetzlich. Die eigenen Schwächen und Stärken bei der Kontaktaufnahme mit den Beteiligten können über Zweit- oder Drittgespräche möglicherweise korrigiert werden und den Blick auf die gesamte Situation verbessern und verändern und mir somit einen Weg zur Entscheidungsfindung öffnen und vorurteilsfreier ermöglichen.

Um die Voraussetzungen für einen regelmäßigen Kontakt zu beiden Elternteilen dauerhaft zum Wohl des Kindes herauszuarbeiten, ist es wichtig, die Ängste und Befürchtungen der

¹⁰ Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios E. Fthenakis, Staatsinstitut für Frühpädagogik, „Umgangsmodelle zur kindgerechten Gestaltung der Beziehungen zwischen Eltern und Kindern in der Nachscheidungsphase“ München 1995

Kinder aber auch der Eltern zu beachten und einzubeziehen, vor allen Dingen auch die Enttäuschung, die Wut und die Angst.

Ein Umgangsregelung eilt

Jeder von uns weiß, wenn eigene Freundschaften oder Beziehungen in die Brüche gehen, hat man mit sich viel zu tun. So manche Enttäuschung und Wut erfährt auch das Kind, obwohl das vielleicht gar nicht geplant ist, und man sich hinterher selber fragt, wie konnte ich nur.

Wenn es in solchen Zusammenhängen zum Streit unter den Eltern kommt, bleibt das Kind i.d.R. nicht das Subjekt, sondern es wird zum Objekt. Der Besitzanspruch - das Sorgerecht zu erhalten - erhält für jeden Elternteil eine hohe Bedeutung. In der Regel können wir davon ausgehen, dass gemeinsame Absprachen zum Umgang und zur Lebensgestaltung in dieser Situation von den Kindeseltern gemeinschaftlich nicht gefunden werden können. Vielleicht ist die Verletztheit zu frisch, und man braucht ein paar Jahre, um zur Ruhe zu kommen. Diese Zeit hat das Kind nicht. Für das Kind zählt jede Woche, gerade für kleinere Kinder sind Entscheidungen deshalb schnell und zügig zu treffen. Darum kann ein Gericht sich ernsthaft nicht erlauben, einen Prozess mehrere Monate lang hinzuschleppen. Wir können nicht darauf warten, dass Eltern langsam Distanz zu ihrem Streit bekommen und nach und nach in die Lage versetzt werden, eine Regelung für ihr Kind vielleicht gemeinsam zu treffen. Angesichts solcher emotionalen Sperrn unter den Beteiligten, in einer aktuellen Scheidungssituation, ist eine fruchtbare Konfliktlösung erst später, manchmal zu spät, manchmal auch nie nicht in Sicht. Hier gibt es die Möglichkeit der fachorientierten Moderation oder der Mediation, die vielleicht das Jugendamt wahrnehmen kann, weil es einen Verfahrenspfleger über das Gericht hat beauftragen lassen. Betroffene Kinder haben einen Anspruch darauf, dass ihre ungeklärte Situation schnell geregelt wird. Von daher empfiehlt sich gerade unter dem Gesichtspunkt einer gemeinsamen Sorge die Umgangsmodalitäten entsprechend §18 KJHG zügig zu gestalten, was aus meiner Sicht sinnvoller Weise von einem freien Träger umgesetzt wird, der bisher in dem gesamten Prozess nicht involviert war. Dieser wird erst nach dem Prozess einbezogen und kann unvoreingenommen mit den Eltern und dem Kind eine Regelung erarbeiten.

Ich nenne ein paar Umgangsgründe, weshalb es für mich wichtig ist, eine entsprechende Regelung für alle Beteiligten zu erreichen.

Umgangsgründe

aus der Sicht des Kindes

Für mich ist der Umgang des Kindes mit seinen Eltern - wie schon erwähnt - wichtig, weil er die Bindung zu den Bezugspersonen fördert und stabilisierend für das Rollen- und Geschlechtsverständnis ist. Der Umgang ist auch zur Minderung der Verlustängste, zur Klärung der eigenen Herkunft und für die psychische Stabilität des Kindes von Bedeutung. Letztendlich ist der Umgang sinnvoll für eine emotionale Entlastung in der Vater-Mutter-Beziehung, zur Entwicklung und Sicherung der Beziehungskontinuität und Realität und damit einer Reduktion der Idealisierung des umgangsberechtigten Elternteils.

Aus der Sicht des Umgangsberechtigten

Der Umgangsberechtigte wird in die Erziehung des Kindes eingebunden. Er wird eingebunden in die Aufrechterhaltung der Bindung und Stärkung, zur Mitwirkung an der Entwicklung des Kindes, zur Erhaltung seiner Pflichten als Vater oder Mutter bei der Mitwirkung der Erziehungsziele, zur Übernahme persönlicher, gesellschaftlicher Verantwortung gegenüber dem Kind und perspektivisch zur Übernahme erzieherischer Verantwortung bei Ausfall des Elternteils, zum Beispiel des oder der weiteren Sorgeberechtigten.

Aus der Sicht des Sorgeberechtigten

Aus der Sicht der oder des Sorgeberechtigten ergibt sich dann langfristig eine Entlastung. Vater oder Mutter als Alleinerziehende haben so die Möglichkeit, sich die Sorgen und Nöte in der Erziehung des Kindes, die physische und psychische Belastung zu teilen und die Unterhaltssicherung zu klären sowie klare Regelungen zum Umgang zu vereinbaren.

Beispielsempfehlung für eine eigenständige Regelung

Zum Schluss möchte ich Ihnen vortragen, wie nach meinem Verständnis eine Beispielsempfehlung an das Gericht aussehen kann, wenn eine eigenständige Regelung unter den Eltern nicht erfolgt, von mir als Verfahrenspfleger aber die Möglichkeit eines gemeinsamen Umgangs gesehen wird.

Der mögliche betreute Umgang erfolgt auf der Basis gemäß § 1684 BGB¹¹ und § 18 KJHG (Umgangsrecht), unter Festlegung klarer Optionen:

Kindesmutter und Kindesvater sollten sich zunächst für ein halbes Jahr mit Unterstützung des Jugendamtes besser: freier Träger (s.o.) durch Moderation beziehungsweise Mediation über die künftige Entwicklung des Kindes verständigen und gemeinschaftlich eine Regelung für einen vom Gericht festgelegten Zeitraum vereinbaren.

Die Schwierigkeit ist meist, dass sie sich eben nicht freiwillig zusammensetzen, mögliche Einigungsversuche waren ja bisher gescheitert. Nun kann das Gericht sagen: Passt auf, ihr setzt euch zusammen. Das Jugendamt wird euch unterstützen über Beratung und Mediation. Das versucht ihr einmal, ich gebe euch ein halbes Jahr Zeit, eine Regelungsmöglichkeit zu finden. Hier besteht für beide ein entsprechender Druck, weil beide davon ausgehen müssen, dass ein Urteil nicht zu ihren Gunsten ausfällt. Diese Chance kann man gerade in der Mediation nutzen. Dazu wird das Gericht sinnvollerweise klare Regelungen vorgeben, wie ein solcher Umgang auszusehen hat. Für mich ist es üblich, dass ich dann eine solche Regelung empfehle, je nach Einschätzung der Situation.

Der Abstand im betreuten Umgang sollte 14Tage nicht überschreiten.

Uhrzeit und Ort werden konkret vereinbart.

Besondere Festtage wie Geburtstage, Weihnachten, Ostern und so weiter, werden mit eingebaut, ebenso andere Feiertage des Jahres.

Bei Krankheit des Kindes wie auch des abwesenden Elternteils, sollten Besuchsmöglichkeiten organisierbar sein, eventuell sind Ersatztermine notwendig.

Das Bringen des Kindes sollte grundsätzlich durch den versorgenden Elternteil erfolgen, das Holen grundsätzlich durch den empfangsberechtigten Elternteil. Damit wird gewährleistet, dass das Kind wahrnimmt, ich gehe vom Vater oder zur Mutter und wieder zurück. Hierdurch müssen Eltern sich „Guten Tag“ sagen und „Auf Wiedersehen“, und das Kind spürt an der Stelle: meinetwegen streiten sich die Eltern jetzt nicht mehr.

Alles Punkte, die in der Regel nie sorgfältig besprochen und vereinbart werden und deshalb

¹¹ § 1684 [Umgang des Kindes mit den Eltern]

(1) Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt.

(2) Die Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Entsprechendes gilt, wenn sich das Kind in der Obhut einer anderen Person befindet.

(3) Das Familiengericht kann über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung der in Absatz 2 geregelten Pflicht anhalten.

(4) Das Familiengericht kann das Umgangsrecht oder den Vollzug früherer Entscheidungen über das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Eine Entscheidung, die das Umgangsrecht oder seinen Vollzug für längere Zeit oder auf Dauer einschränkt oder ausschließt, kann nur ergehen, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Das Familiengericht kann insbesondere anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

regelmäßig wieder zu Konflikten führen. Für den Anfang kann eine solche Regelung sinnvollerweise unter Zuhilfenahme von Mediation getroffen werden.

Das Bedürfnis, mit dem Kind zu telefonieren, sollte schon im Vorfeld abgesprochen werden. Wenn der Vater dem Kind z.B. ein Handy schenkt mit der Überlegung, so das Kind immer erreichen zu können, und die Mutter dem Kind das Handy wegnimmt oder es ihm nicht erlaubt, mit dem Vater zu telefonieren, gibt es Stress.

Auf diesem Wege können von dem Kind wichtige Schritte der Normalität im Umgang von Vater und Mutter gelernt und als persönliche Entlastung erfahren werden. Gleichzeitig sind auf diesem Wege auch erzieherische Absprachen möglich, die verbindlich nur zwischen den Eltern als Sorgeberechtigte getroffen werden können.

Nach dem neuen Kindschaftsrecht behalten beide Elternteile das Sorgerecht. Lediglich auf Antrag eines Elternteils kann das Gericht dem anderen das Sorgerecht oder Teile des Sorgerechts entziehen¹². Dafür müssen wichtige Gründe vorliegen. Es sollte das Ziel sein, dass beide Elternteile das Sorgerecht gegenüber dem Kind behalten. Lediglich das Aufenthaltsrecht geht unter Umständen auf einen Elternteil über.

Ich würde zum Schluss meine Ausführungen etwas präambelhaft kommentieren:

In dem Bewusstsein, dass es Eltern und Kinder gibt, mit denen eine einvernehmliche Regelung nicht umsetzbar scheint oder ist, halten wir an unserem Ziel fest, nicht aufzugeben und freuen uns über den kleinsten Erfolg, der zum Wohl des Kindes möglich wurde.

¹² § 1687 [Gemeinsames Sorgerecht; Befugnisse des Elternteils, bei dem sich das Kind aufhält]

(1) Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, so ist bei Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, ihr gegenseitiges Einvernehmen erforderlich. Der Elternteil, bei dem sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich aufhält, hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Entscheidungen in Angelegenheiten des täglichen Lebens sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Solange sich das Kind mit Einwilligung dieses Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung bei dem anderen Elternteil aufhält, hat dieser die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung. § 1629 Abs. 1 Satz 4 und § 1684 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Familiengericht kann die Befugnisse nach Absatz 1 Satz 2 und 4 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.